



Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Leistungen  
Schwarzenburgstrasse 165  
CH-3003 Bern

Basel, 23. Januar 2013

### **Regierungsratsbeschluss vom 22. Januar 2013**

#### **Entwurf der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL): Eröffnung der Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Januar 2013 laden Sie die Kantone sowie weitere Kreise zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL) und zu den Erläuterungen dazu ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt der vorgeschlagenen Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung grundsätzlich zu.

Vorbehalte bestehen zu den im Anhang 1 aufgeführten Höchstzahlen sowie der in Anhang 2 ausgewiesenen Versorgungsdichte.

Die aufgeführten Höchstzahlen entsprechen dem Stand der zugelassenen Leistungserbringer in den Kantonen per 21. November 2012. Diese Höchstzahlen basieren auf dem Zahlstellenregister von *santésuisse* und geben damit die Zahl der erteilten Zahlstellennummern und nicht den Stand der vom Kanton erteilten Bewilligungen wieder. Damit werden Bewilligungsinhaber, die am 21. November 2012 noch keine Zahlstellenummer beantragt haben, nicht berücksichtigt. Als Konsequenz daraus resultieren Höchstzahlen, die bereits im Januar 2013 überschritten sind, obwohl die neue Regelung erst per 1. April 2013 in Kraft tritt. Vorzuziehen wären Höchstzahlen, die den Stand Ende Februar 2013 angeben.

Was die Versorgungsdichte betrifft, bestehen Vorbehalte betreffend deren Aussagekraft. So werden im Kanton Basel-Stadt als Zentrum einer Region auch viele ausserkantonale Menschen behandelt, die in der Einwohnerzahl des Kantons Basel-Stadt nicht enthalten sind. Folgerichtig haben Stadtkantone mit Zentrumsfunktion eine viel höhere Versorgungsdichte als Kantone mit ländlichem Umfeld. Auch geht das Verhältnis der Anzahl Ärzte zur Einwohnerzahl davon aus, dass alle Bewilligungsinhaber zu 100% tätig sind und ignoriert allfällige Teilzeitpensen. Gerade die Tendenz der ansteigenden Frauenquote in der Medizin – verbunden mit dem Wunsch von

Frauen, in Teilzeitpensen zu arbeiten – zeigt, wie wenig aussagekräftig der Indikator Versorgungsdichte ohne Differenzierung nach Voll- und Teilzeitpensen sein kann.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin